

VERORDNUNGSBLATT DER BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT GMÜND

Jahrgang 2021

Ausgegeben am 22.11.2021

4. Verordnung **Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Gmünd, mit der die Errichtung einer Überwachungszone in den Gemeinden Großdietmanns, Unserfrau-Altweitra, Moorbad Harbach und Weitra verordnet wird**

Die Bezirkshauptmannschaft Gmünd hat am 22.11.2021 gemäß § 2 Tierseuchengesetz in Verbindung mit § 18 der Geflügelpest-Verordnung in Verbindung mit der Veterinärrechtsnovelle 2021 Folgendes verordnet:

Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Gmünd, mit der die Errichtung einer Überwachungszone in den Gemeinden Großdietmanns, Unserfrau-Altweitra, Moorbad Harbach und Weitra verordnet wird

§ 1

Die Gemeinden Großdietmanns, Unserfrau-Altweitra, Moorbad Harbach und Weitra werden zur Überwachungszone gemäß Artikel 21 Abs. 1 lit. b der delegierten Verordnung (EU) 2020/687 erklärt.

§ 2

Von der Verhängung von Seuchenbekämpfungsmaßnahmen in der Überwachungszone wird gemäß Artikel 23 lit. c der delegierten Verordnung (EU) 2020/687 abgesehen.

§ 3

Gemäß § 4 Abs. 3 der Tierkennzeichnungs- und Registrierungsverordnung 2009, BGBl II Nr. 291/2009, ist die Haltung von Geflügel meldepflichtig.

§ 4

Das Verenden oder der signifikante Rückgang der Legeleistung bei Hausgeflügel, sowie das Auffinden von toten Greif- und Wildwasservögeln ist bei der Bezirkshauptmannschaft Gmünd anzuzeigen.

Inkrafttreten

§ 5

Diese Verordnung tritt mit dem Tag der Kundmachung in Kraft.

Der Bezirkshauptmann

Mag. G R U S C H

Angeschlagen: 23.11.2021

Abgenommen:

